



Bereich Alkohol

April 2024

Pflichtenheft für Lohnbrennerinnen und -brenner, die alco-dec verwenden

Version 1.2

Pflichtenhefte sind Ausführungsbestimmungen zum Alkoholrecht und zu den nichtalkoholrechtlichen Erlassen des Bundes. Sie sind ein integraler Bestandteil der jeweiligen Konzession.

Aus dem Pflichtenheft können keine über die gesetzlichen Bestimmungen hinausgehenden Rechtsansprüche abgeleitet werden.

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzung / Begriff	Bedeutung
% Vol.	Volumenprozent
alco-dec	e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol
BAZG	Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit BAZG Bereich Alkohol Route de la Mandchourie 25 2800 Delémont www.bazg.admin.ch ; E-Mail: alkohol@bazg.admin.ch
Sperrfrist	Frist, in der die Kontrollorgane des BAZG die Produktionen überprüfen können (bis um 17 Uhr des ersten Werktags nach dem Tag der Produktionsmeldung)
Spirituosen	Getränk, das durch Destillation oder andere technische Verfahren gewonnenes Ethanol enthält; als Spirituose gilt für die Zwecke dieses Pflichtenheftes auch reines oder verdünntes Ethanol zum menschlichen Konsum

Inhaltsverzeichnis

0	Anpassungen.....	4
1	Allgemeines	4
1.1	Rechtliche Grundlagen	4
1.2	Brennereinrichtungen und Lokalitäten.....	4
1.3	Standort und Standortwechsel	5
1.4	Meldepflicht für das fahrbare Brennen	5
1.5	Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen	5
1.6	Anderweitige Verwendung der Brennapparate	5
1.7	Brennereipersonal	5
1.8	Nutzung von alco-dec	5
2	Rohstoffe	5
3	Herstellung Spirituosen.....	6
3.1	Kontrolle der persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten	6
3.2	Entgegennahme der Rohstoffe.....	6
3.2.1	Unverzügliche Erstellung eines Brennbewilligungsgesuchs in alco-dec (Variante 1):.....	6
3.2.2	Entgegennahme via Rohstoff-Empfangsschein mit anschliessender Erfassung in alco-dec (Variante 2)	7
3.3	Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen	7
3.4	Brennbewilligung	7
4	Besteuerung	8
4.1	Bestimmung des Alkoholgehalts.....	8
4.2	Bestimmung der hergestellten Spirituosenmenge	8
4.3	Meldung der hergestellten Spirituosen für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten sowie Landwirtinnen und Landwirte	8
4.4	Meldung der hergestellten Spirituosen für Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten, einschliesslich der Landwirtinnen und Landwirte, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind.....	8
4.4.1	Meldung	8
4.4.2	Sperrfrist.....	9
4.5	Meldung der hergestellten Spirituosen bei Zusatz von Alkohol in den Rohstoffen oder bei Umbrand.....	9
5	Lagerung und Aushändigung der hergestellten Spirituosen	9
5.1	Identifizierung der Behälter	9
5.2	Aushändigung der hergestellten Spirituosen	10
6	Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen.....	10
7	Ausschank von Spirituosen.....	10
8	Aufhebung und Inkrafttreten	10

0 Anpassungen

Änderung / Version	Datum	Kapitel	Ziffer	Änderungen
1.2	April 2024	Alle	Alle	Redaktionelle Anpassungen
		3	3.1	Kontrolle der persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten
		4	4.1	Öffnung der zugelassenen Messmöglichkeiten zur Bestimmung des Alkoholgehaltes

1 Allgemeines

Das vorliegende Pflichtenheft richtet sich an Inhaberinnen und Inhaber einer Konzession für Lohnbrennereien, die für Dritte gegen Lohn Rohstoffe brennen (*nachstehend Lohnbrennerinnen und Lohnbrenner*), welche die e-Gov-Plattform für die digitale Deklaration von Daten zum Alkohol (*nachstehend alco-dec*) verwenden.

1.1 Rechtliche Grundlagen

Folgende Vorschriften und Bestimmungen sind massgebend:

- [Bundesverfassung Art. 105 und Art. 131](#)
- [Alkoholgesetz](#) (AlkG; SR 680)
- [Zollgesetz](#) (ZG; SR 631.0)
- [Alkoholverordnung](#) (AlkV; SR 680.11)
- [Alkoholbestimmungsverordnung](#) (AlkBestV; SR 941.210.2)
- [Benutzerhandbuch alco-dec](#)
- [Merkblatt Notfallverfahren alco-dec](#)

1.2 Brennereieinrichtungen und Lokalitäten

Folgende Vorschriften müssen beachtet werden:

- Es darf nur mit den in der Konzession aufgeführten Einrichtungen gebrannt werden.
- Für den Einsatz von Demethylisierungs- und Aromaanlagen ist eine zusätzliche Bewilligung des Bundesamtes für Zoll und Grenzsicherheit (BAZG) nötig.
- Die Brennereieinrichtungen sowie die entsprechenden Hilfsmittel und Lokalitäten, in denen diese untergebracht sind, müssen den lebensmittelrechtlichen Anforderungen genügen.
- Die Vorschriften von Bund, Kantonen und Gemeinden hinsichtlich der Ableitung der Brennereiabgänge sowie des Gewässer- und Umweltschutzes müssen eingehalten werden.
- Gebäude und Brennereieinrichtungen sowie die Standorte der fahrbaren Lohnbrennereien haben den Anforderungen der Bau- und Feuerpolizei der Kantone und Gemeinden zu entsprechen.

1.3 Standort und Standortwechsel

Als Sitz der Brennereieinrichtungen gilt der auf der Konzession bezeichnete Hauptstandort. Auch kurzfristige Standortwechsel sind dem BAZG im Voraus schriftlich (via E-Mail oder per Post) zu melden.

1.4 Meldepflicht für das fahrbare Brennen

Die Inhaberinnen und Inhaber einer fahrbaren Brennerei informieren vor Aufnahme der Brenntätigkeit das BAZG schriftlich (via E-Mail oder per Post) über die Brenndauer und den Produktionsstandort.

1.5 Erwerb, Verkauf, Aufstellung, Änderungen

Brennapparate dürfen nur mit vorgängiger Bewilligung des BAZG erworben, verkauft, aufgestellt, umgebaut, in ihrer Leistungsfähigkeit gesteigert oder ersetzt werden.

1.6 Anderweitige Verwendung der Brennapparate

Die Verwendung der Brennapparate zu anderen Zwecken als zur üblichen Spirituosenherstellung muss vorgängig vom BAZG bewilligt werden. Das Gesuch ist schriftlich (via E-Mail oder per Post) einzureichen. Verwendungszweck, Benutzungsdauer sowie Produktionsstandort müssen im Gesuch angegeben werden.

1.7 Brennereipersonal

Zur Brenntätigkeit berechtigt sind – ausser der Lohnbrennerinnen und -brenner – Personen, die von letzteren für diesen Zweck eingesetzt werden. Die Personendaten aller Beteiligten sind dem BAZG schriftlich (via E-Mail oder per Post) im Voraus zu melden. Die Ausübung der Brenntätigkeit durch Brennauftraggeberinnen oder -auftraggeber (Produzentinnen und Produzenten) ist untersagt.

Das BAZG kann Personen von der Brenntätigkeit ausschliessen, die wegen schwerer oder wiederholter Widerhandlung gegen die Alkohol- oder Lebensmittelgesetzgebung bestraft worden sind oder aus anderen Gründen ungeeignet erachtet werden.

Lohnbrennerinnen und -brenner sind dafür verantwortlich, dass die in der Brennerei tätigen Personen die Bestimmungen und Vorschriften der Alkoholgesetzgebung befolgen.

1.8 Nutzung von alco-dec

Brennbewilligungsgesuche und die erforderlichen Meldungen können nur über alco-dec vorgenommen werden.

Wenn alco-dec aufgrund einer technischen Störung nicht funktioniert, wenden Lohnbrennerinnen und -brenner das Notfallverfahren alco-dec an (www.bazg.admin.ch/alkohol → Inlandproduktion → [alco-dec](#)).

2 Rohstoffe

Lohnbrennerinnen und -brenner haben das Recht, folgende Rohstoffe zu brennen, vorausgesetzt, die Rohstoffe stammen ausschliesslich aus dem Inland:

Äpfel, Birnen, daraus gewonnene Obstweine und Obsttrester sowie andere Abfälle dieser Rohstoffe, Kartoffeln; Zuckerrüben.

Lohnbrennerinnen und -brenner sind ausserdem zum Brennen folgender, aus dem In- oder Ausland stammender Rohstoffe berechtigt:

Kirschen, Zwetschgen, Pflaumen und anderes Steinobst sowie die Abfälle dieser Rohstoffe; Trauben, Trester, Traubentrester, Wein sowie deren Rückstände und Abfälle; Quitten, Enzianwurzeln, Beerenfrüchte und ähnliche Rohstoffe, Getreide, Gemüse und Melasse.

Es ist verboten, Zucker zu brennen oder den zum Brennen bestimmten Rohstoffen Zucker beizufügen. Das Brennen anderer Rohstoffe als die oben genannten ist nur mit einer Bewilligung des BAZG erlaubt.

3 Herstellung Spirituosen

3.1 Kontrolle der persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten

Um das Brennbewilligungsgesuch (siehe Ziff. 3.2.1 und 3.2.2) und anschliessend die Meldung der Produktion (siehe Ziff. 4) korrekt ausfüllen zu können, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner die persönlichen Daten der Produzentinnen und Produzenten vor der Entgegennahme der Rohstoffe erheben.

Sie müssen insbesondere die Adresse überprüfen. Allfällige Änderungen müssen anschliessend in alco-dec, zum Zeitpunkt der Erfassung des Brennbewilligungsgesuchs, eingegeben werden. Handelt es sich um eine neue Produzentin oder einen neuen Produzenten, sind die vom System angezeigten Rubriken zu ergänzen (siehe «[Benutzerhandbuch alco-dec-Applikation](#)»).

Die Angaben zur Adresse der Produzentinnen und Produzenten sind ebenso verbindlich wie die Angaben zur Produktion.

3.2 Entgegennahme der Rohstoffe

Lohnbrennerinnen und -brenner sind verpflichtet, vor der Entgegennahme Sorte, Menge, Qualität, Zustand und Zusammensetzung der Rohstoffe zu überprüfen. Wenn alles in Ordnung ist, kann die Entgegennahme der Rohstoffe auf zwei Arten erfolgen:

- Unverzügliche Erstellung eines Brennbewilligungsgesuches in alco-dec (Variante 1)
- Entgegennahme via «Rohstoff-Empfangsschein» mit anschliessender Erfassung in alco-dec (Variante 2)

3.2.1 Unverzügliche Erstellung eines Brennbewilligungsgesuchs in alco-dec (Variante 1):

Bevor mit dem Brennen begonnen werden darf, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner in alco-dec in der Rubrik «Produktion > neues Gesuch» eine Brennbewilligung beantragen und eine der drei vorgegebenen Destillationsarten angeben:

- **Rohstoffe brennen** (Destillation von Früchten oder anderen vergorenen Rohstoffen mit oder ohne Zusatz von Alkohol)
- **Umbrand** (Herstellung eines neuen alkoholischen Getränks, bspw. Gin, Absinth, Kräuterspirituosen; durch das Brennen einer Mischung aus Alkohol und Pflanzen oder Wiederholung der Destillation zwecks Qualitätsverbesserung)
- **Alkoholrückgewinnung** (Destillation von Herstellungsrückständen, z. B. Pflanzen, um den Restalkohol zu extrahieren)

Die Entgegennahme wird mit der Erstellung einer Brennbewilligung bestätigt (siehe Ziff. 3.4).

3.2.2 Entgegennahme via Rohstoff-Empfangsschein mit anschliessender Erfassung in alco-dec (Variante 2)

Nach der Entgegennahme der Rohstoffe müssen Lohnbrennerinnen und -brenner unverzüglich einen Rohstoff-Empfangsschein vollständig ausfüllen, anhand dessen die Rohstoffart und Menge sowie deren Eigentümer festgestellt werden kann. Auf dem Rohstoff-Empfangsschein sind Name, Vorname, Adresse, Telefonnummer der Produzentinnen und Produzenten sowie Sorte und Menge der zu destillierenden Rohstoffe aufzuführen.

Alle Rohstoff-Empfangsscheine sind fortlaufend zu nummerieren. Die Rohstoff-Empfangsscheine müssen während fünf Jahren zentral aufbewahrt und dem BAZG bei einer Kontrolle unaufgefordert vorgewiesen werden. Auch die annullierten Formulare müssen aufbewahrt werden. Der Grund für die Annullierung ist auf dem Rohstoff-Empfangsschein zu vermerken.

Bevor mit dem Brennen begonnen werden darf, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner in alco-dec eine Brennbewilligung beantragen. Bei der Erstellung des Brennbewilligungsgesuchs gelten die Bestimmungen von Ziff. 3.2.1 sinngemäss. In alco-dec muss die Nummer des Rohstoff-Empfangsscheins in der entsprechenden Spalte «Behälternummer» eingetragen werden. Die alco-dec-Bewilligungsnummer wird dann im Rohstoff-Empfangsschein vermerkt.

3.3 Angaben auf den Behältern mit den Rohstoffen

Bei der Entgegennahme der Rohstoffe müssen die Rohstoffbehälter mit der in alco-dec erteilten Brennbewilligungsnummer (Variante 1) bzw. mit der Nummer des Rohstoff-Empfangsscheins (Variante 2) gekennzeichnet werden.

Lohnbrennerinnen und -brenner dürfen diese Kennzeichnung der Behälter durch weitere Angaben ergänzen, die ihnen nützlich erscheinen (Kundenname, Art des Rohstoffs, Betriebskennzeichen usw.). Lohnbrennerinnen und -brenner müssen in der Lage sein, dem BAZG über jeden gelagerten Behälter jederzeit Auskunft zu erteilen.

3.4 Brennbewilligung

Es darf erst nach Erteilung der Bewilligung in alco-dec mit dem Brennen begonnen werden. Wird ein Brenngesuch abgelehnt, wenden sich Lohnbrennerinnen und -brenner ans BAZG.

Spezialfall fahrbare Brennapparate

Lohnbrennerinnen und -brenner mit einem fahrbaren Brennapparat benutzen einen Rohstoff-Empfangsschein für die Entgegennahme der Rohstoffe. Nach dem ordnungsgemässen Ausfüllen des Scheins kann mit dem Brennen begonnen werden. In der Rubrik «Bemerkungen» auf dem Rohstoff-Empfangsschein ist die am jeweiligen Tag gebrannte Menge an Rohstoffen einzutragen. Jeder Eintrag ist mit Datum und Unterschrift zu versehen. Die Produktionen sind innerhalb von 5 Tagen nach Abschluss des Brennvorgangs in alco-dec zu deklarieren (Brennbewilligung und Erklärung in einem Arbeitsgang). Dabei ist gemäss Ziffer 3.2.1. sinngemäss vorzugehen.

Das Brennen ist nur innerhalb der definierten Brennfrist erlaubt. Für Rohstoffrestmengen nach Ablauf der Bewilligung kann ein neues Brennbewilligungsgesuch gestellt werden.

Bei Verdacht auf Widerhandlungen gegen das Alkoholgesetz, insbesondere wenn die Ausbeute der Rohstoffe ungewöhnlich hoch erscheint, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner das BAZG unverzüglich informieren.

Während des Brennprozesses müssen Lohnbrennerinnen und -brenner in der Lage sein, dem BAZG jederzeit über die Menge bereits gebrannter Rohstoffe und die dabei erzielten Spirituosenmengen Auskunft zu geben.

4 Besteuerung

Für die Bestimmung des Alkoholgehalts und der hergestellten Spirituosenmenge sind Lohnbrennerinnen und -brenner verantwortlich.

4.1 Bestimmung des Alkoholgehalts

Die Gradstärkebestimmung hat in % Vol. zu erfolgen. Für die Bestimmung des Alkoholgehalts von Spirituosen sind Lohnbrennerinnen und -brenner frei in der Wahl eines geeigneten Alkoholmessmittels.

Zur amtlichen Feststellung des Alkoholgehalts durch das BAZG werden geeichte Alkoholmessgeräte gemäss der AlkBestV verwendet. Bei Differenzen sind die amtlich festgestellten Werte massgebend.

4.2 Bestimmung der hergestellten Spirituosenmenge

Für die Bestimmung der hergestellten Spirituosenmenge müssen Lohnbrennerinnen und -brenner amtlich geeichte Behälter oder amtlich geeichte Waagen oder amtlich geeichte Durchlaufzähler verwenden.

Die Abnahme erfolgt nach Kilogramm oder Liter. Im ersten Fall (Kilogramm) müssen die Abnahmebehälter tariert sein. Die verwendete Waage muss amtlich geeicht sein. Im zweiten Fall (Liter) müssen die Abnahmen in amtlich geeichten Behältern vorgenommen werden.

4.3 Meldung der hergestellten Spirituosen für Kleinproduzentinnen und Kleinproduzenten sowie Landwirtinnen und Landwirte

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen die Produktion melden, sobald der Brennauftrag für die Produzentinnen und Produzenten abholbereit abgeschlossen ist. Sie erfassen in alco-dec die hergestellten Spirituosen mit Angaben zu den Litern und Spirituosensorten, welche der Produzentin oder dem Produzenten abgegeben werden. Der Alkoholgehalt wird in Volumenprozenten bei einer Referenztemperatur von 20 Grad Celsius angegeben.

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen anschliessend die Produzentinnen und Produzenten über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Zu Handen des BAZG bewahren sie 5 Jahre lang eine Kopie des von alco-dec erstellten Lieferschein Lohnbrenner auf. Dieser Lieferschein muss von der Lohnbrennerin oder dem Lohnbrenner und von der Produzentin oder dem Produzenten unterzeichnet sein.

4.4 Meldung der hergestellten Spirituosen für Gewerbeproduzentinnen und Gewerbeproduzenten, einschliesslich der Landwirtinnen und Landwirte, die der gewerblichen Kontrolle unterstellt sind

4.4.1 Meldung

Wurde mit dem BAZG nichts anderes vereinbart, müssen die Spirituosen bis zur Meldung der Produktion in alco-dec und bis die vom System auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Sperrfrist abgelaufen ist, separat in amtlich geeichten oder tarierten Behältern gelagert werden.

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen die Produktion unverzüglich nach Abschluss des Brennprozesses und vor jeglicher Verarbeitung (Herabsetzung des Alkoholgehalts, Filtern

usw.) des Alkohols melden. Für die korrekte Angabe von Menge und Alkoholgehalt der hergestellten Spirituosen sind Lohnbrennerinnen und -brenner selber verantwortlich (das gilt auch für den Vor- und Nachlauf). Für jeden gemessenen Behälter tragen sie in alco-dec die Alkoholmenge in Kilogramm oder in Litern sowie den Alkoholgehalt und die auf dem Alkoholmessgerät angegebene Temperatur ein.

Für den Vor- und Nachlauf gehen sie gleich vor wie bei der Produktion; dabei müssen sie präzisieren, ob der Vor- bzw. Nachlauf aufbewahrt oder vernichtet wird. Wurden diese Produkte nicht abgetrennt, ist dies zu vermerken.

4.4.2 Sperrfrist

Die Spirituosen dürfen die Produktionsstätte erst verlassen oder weiter verarbeitet werden, nachdem die auf dem Produktionsbeleg aufgedruckte Sperrfrist abgelaufen ist. Der Vor- und Nachlauf darf ebenfalls erst nach Ablauf der Sperrfrist vernichtet werden.

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen anschliessend die Produzentinnen und Produzenten über den Abschluss des Brennauftrags informieren. Zu Händen des BAZG bewahren sie während fünf Jahren eine Kopie des von ihnen und von den Produzentinnen und Produzenten unterschriebenen Lieferscheins auf.

4.5 Meldung der hergestellten Spirituosen bei Zusatz von Alkohol in den Rohstoffen oder bei Umbrand

Wurde den Rohstoffen Alkohol zugesetzt, ziehen Lohnbrennerinnen und -brenner die Alkoholmenge ab, die der am Ende des Brennvorgangs gemessenen Spirituosenmenge zugefügt wurde. In alco-dec vermerken sie nur die Restmenge Spirituosen, die besteuert oder als Eingang auf dem Konto der Landwirtinnen und Landwirte oder Betreiberinnen und Betreiber eines Steuerlagers verbucht werden muss. In der Rubrik Bemerkungen notieren sie diese Angaben im Detail wie folgt (Beispiel):

Bemerkungen: Brennen von Rohstoffen mit Zusatz von Alkohol

<i>Am Ende des Brennvorgangs gemessene Spirituosen</i>	<i>25 Liter à 48,75 % Vol.</i>	<i>12,19 Liter à 100 % Vol.</i>
<i>./.. zugesetzter Alkohol</i>	<i>6 Liter à 96,11 % Vol.</i>	<i><u>5,77 Liter à 100 % Vol.</u></i>
<i>Zu besteuern / als Eingang zu verbuchende Restmenge</i>		<i><u>6,42 Liter à 100 % Vol.</u></i>

Aufbewahrung der Belege

Werden den Rohstoffen Spirituosen zugesetzt, müssen Lohnbrennerinnen und -brenner von der Produzentin oder dem Produzenten eine Belegkopie verlangen, aus der die Herkunft des zugesetzten Alkohols ersichtlich ist. Die Belegkopie ist zusammen mit der Produktionsmeldung aufzubewahren. Dasselbe gilt für die Herstellung von Spirituosen durch Umbrand (Absinth, Gin usw.).

5 Lagerung und Aushändigung der hergestellten Spirituosen

5.1 Identifizierung der Behälter

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen nach dem Brennen an den Spirituosen-Behältern den Namen der Produzentin oder des Produzenten, die Sorte, die Menge und den Alkoholgehalt sowie die Nummer der Brennbewilligung und das Brenndatum angeben.

5.2 Aushändigung der hergestellten Spirituosen

Lohnbrennerinnen und -brenner müssen den Produzentinnen oder Produzenten alle Spirituosen aushändigen, die sie in deren Auftrag gebrannt haben. Vor der Meldung der hergestellten Spirituosen darf nicht über die Spirituosen verfügt werden.

6 Spirituosenhandel und Werbung für Spirituosen

Der Spirituosenhandel und die Werbung für Spirituosen unterliegen den Bestimmungen der Alkoholgesetzgebung und des einschlägigen kantonalen Rechts.

7 Ausschank von Spirituosen

Es ist verboten, un versteuerte oder nicht für die Besteuerung angemeldete Spirituosen auszuschenken.

8 Aufhebung und Inkrafttreten

Das vorliegende Pflichtenheft tritt am 1. April 2024 in Kraft. Es ersetzt dasjenige vom 5. Mai 2021.

Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit
Bereich Alkohol